

**Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Kurstadt Bad Orb**

In der Kurstadt **Bad Orb**, Main-Kinzig-Kreis, ist die Stelle der / des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Kurstadt Bad Orb hat rund 10.200 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 15. März 2022. Die neue Amtszeit beginnt am 16. März 2022 und beträgt sechs Jahre.

Die Wahl findet nach Bestimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2021 am

Sonntag, dem 26. September 2021

nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 10. Oktober 2021

unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV).

Zusätzlich wird eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer nach §§ 31 und 32 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen.

Näheres ist der nachfolgenden **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen** zu entnehmen. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Zusätzliche Informationen zu der Stelle können bei folgender Adresse erfragt werden: Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Zimmer 1.06, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb oder unter der E-Mail-Adresse: wahlamt@bad-orb.de

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb besteht aus 31 Mitgliedern. Aktuell besteht folgende Sitzverteilung: CDU 12 Sitze, Grüne 7 Sitze, SPD 3 Sitze, FBO 3 Sitze, FWG 6 Sitze.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Kurstadt Bad Orb

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Geburtsdatums, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson - jede für sich - berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Folgende Wahlvorschläge müssen nach § 68 a KWG von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb von Gesetzes wegen Vertreter hat:

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **nicht ununterbrochen** mit mindestens einem Abgeordneten bei der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Hessischen Wahlvorschlages im Bundestag vertreten waren.
- Einzelbewerber.

Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Bad Orb 31. Erforderlich sind bei dieser Wahl somit **31 Unterstützungsunterschriften**.

Wahlvorschläge von amtierenden Bürgermeistern/Innen brauchen keine Unterstützungsunterschriften.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Sie ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberin oder der Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aufgestellt. Diese Aufstellung kann auch in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) erfolgen. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Den Bewerbern oder Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten.

Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren teilnehmenden Personen zu unterzeichnen. Sie haben dabei gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig und gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl,

am Montag, 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr

schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Zimmer 1.06, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Wahlleiter zurückweisen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (Zustimmungserklärung, Vordruck DW 9).
- Eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung, Vordruck DW 10).
- Namen, Vornamen und Anschriften der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags, sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands über ihre Wahlberechtigung (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung Wahlrecht Vordrucke DW 7).

- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (Vordruck DW 11).

Vordrucke für die einzureichenden Unterlagen mit Ausnahme des Vordrucks DW 7 sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de abrufbar. Vordruck DW 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts) wird von dem Gemeindevorstand der Stadt Bad Orb ausgegeben.

Ein Wahlvorschlag kann nach Einreichung bis zum Zeitpunkt der Zulassung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig **vor dem 19.07.2021** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Bescheinigung des Wahlrechts bei Leistung einer Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegt.

Bad Orb, 8. Juni 2021

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Orb

gez. Michael Metzler